

Kinder- und Jugendordnung



Diese Kinder- und Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 13 der Vereinsatzung des Sportvereins SSV Walberberg 1930 e.V.

§ 1, Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung des SSV Walberberg sind alle Kinder und Jugendliche sowie alle innerhalb des Kinder- und Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2, Aufgaben

Die Kinder- und Jugendabteilung des SSV Walberberg führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder und Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e) Zusammenarbeit mit allen Kinder- und Jugendorganisationen
- f) Pflege internationalen Verständigung

§ 3, Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Kinder und Jugendlichen des SSV Walberberg liegt bei den einzelnen Abteilungen. (z.Z Fußball, Tischtennis, Gymnastik).

- a) in jeder Abteilung ist für die Kinder und Jugendliche ein Jugendabteilungsleiter zu bestimmen. Dieser ist dem Jugendvorstand zu benennen
- b) Mittel aus Kinder- und Jugendbeiträgen und sonstige Kinder- und Jugendzuwendungen die aus dem Gesamtverein den Abteilungen zugewendet werden, müssen ausschließlich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden.
- c) Die sportlichen Aktivitäten wie Training, Trainer, Spielbetrieb sowie sonstige Aktivitäten wie Touren, Feiern, Veranstaltungen, ect. obliegt ausschließlich bei den Abteilungen.

§ 4, Organe

Organ der Kinder- und Vereinsjugend sind

- a) die Kinder- und Jugendvollversammlung
- b) der Kinder- und Jugendvorstand

2

§ 5, Die Kinder- und Jugendvollversammlung

Die Kinder- und Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentliche Vollversammlung kann jährlich, muss aber mindestens alle 2 Jahre vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist in der Ferien freien Zeit, in der Regel 1-3 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist das höchste Organ der Kinder und Jugend des SSV Walberberg. Zu dieser Versammlung beruft der Jugendvorstand alle Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren, alle gewählten und berufenen Mitarbeiter, Trainer, Betreuer sowie die Eltern der Kinder bis 15 Jahre zur Jugendversammlung ein. Über die Abgrenzung Kind/Jugend entscheidet der Geburtsjahrgang. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Jugendliche und Eltern der Kinder bis 15 Jahre. Die Eltern stimmen mit einer Stimme je Kind. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Übungsleiter, Trainer und alle gewählten und berufenen Mitarbeiter.

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind

- a) Bericht des Jugendvorstandes
- b) Kassenbericht der einzelnen Abteilungen
- c) Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- d) Wahl des Jugend- und Kindervorstandes (Jugendleiter, Stellvertreter, Jugendgeschäftsführer)
- e) Festlegung von Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit in den Abteilungen
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Kinder- und Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich, Aushang) und fristgemäß (vier Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Versammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6, Der Jugendvorstand

Der Jugendvorstand vertritt die Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Gesamtverein. Weiterhin vertritt er den Verein auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Deligationsrecht hat.

§ 7, Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampf- und Spielordnung der entsprechenden Fachverbände.

§ 8, Änderung der Kinder- und Jugendordnung

Änderungen der der Kinder- und Jugendordnung können nur von der ordentlichen Kinder- und Jugendvollversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kinder- und Jugendvollversammlung beschlossen werden.

3

§ 9, Inkrafttreten

Diese Kinder- und Jugendordnung tritt am Tag des Beschlusses in der Mitgliederversammlung am 25.01.2008 in Kraft